Sicherheitsdatenblatt VeMura Eisenoxidpigmente

Erstellt 16.01.2026 | VeMura

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, geändert durch Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator
Handelsname: VeMura Eisenoxidpigmente
Produktname: Anorganisches Mineralpigment zur Einfärbung von Baustoffen, Putzen und Farben
Produktcode: 11.1

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Verwendet als:

- Farbmittel (Pigment) für Baustoffe, Beton, Kalk-, Lehm- und Dispersionsprodukte im Innen- und Außenbereich.

Von der Verwendung abgeraten:
- Keine spezifischen Anwendungen bekannt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts
Unternehmen: **VeMura Fama & Muschalla GbR**
Anschrift: **Hönower Str. 35, 10318 Berlin, Deutschland**
Telefon: **01520 6632587**
E-Mail: **info@vemura.de**

1.4 Notrufnummer
Europäische Notrufnummer: 112
Giftnotruf Berlin (Giftinfo/Notfall): +49 30 30686700

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Gesundheitsgefahren:
- Hautreizung, Kategorie 2 – **H315**
- Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 – **H318**
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kategorie 3 (Atemwege) – **H335**

Physikalische Gefahren:
- Nicht brennbar

Umweltgefahren:
- Nicht als umweltgefährlich eingestuft.
- Aufgrund der Alkalität des Produkts können bei Eintrag in Gewässer lokale pH-Wert-Veränderungen auftreten.

Gefahrenhinweise:
- H315: Verursacht Hautreizungen.
- H318: Verursacht schwere Augenschäden.
- H335: Kann die Atemwege reizen.

2.2 Kennzeichnungselemente (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP])
Signalwort: Keine

Gefahrpiktogramme:
- Keine

Gefahrenhinweise:
- Keine

Sicherheitshinweise:

Prävention:
- P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P261: Einatmen von Staub vermeiden.
- P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:
- P305+P351+P338: Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P302+P352: Bei Kontakt mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen.
- P301+P330+P331: Bei Verschlucken: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

Entsorgung:
- P501: Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren
- Reagiert mit Wasser alkalisch. Staubentwicklung bei der Verarbeitung vermeiden. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT oder vPvB erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung: Anorganisches Eisenoxidpigment (Eisen(III)-oxid / Eisenoxidhydrat / Trieisentetraoxid).

Gefährliche Inhaltsstoffe gemäß CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Enthält keine gefährlichen Inhaltsstoffe oder deklarierungspflichtigen Komponenten oberhalb der Berücksichtigungsgrenzen.

Verunreinigungen:
Keine weiteren relevanten Bestandteile mit Einstufung oberhalb der Meldegrenzen bekannt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:
- Keine speziellen Maßnahmen erforderlich. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.

Einatmen:
- Betroffene an die frische Luft bringen und für ruhige Atmung sorgen.
- Bei anhaltender Reizung, Husten oder Atembeschwerden ärztliche Hilfe aufsuchen.

Hautkontakt:
- Sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen.
- Keine Lösungsmittel verwenden.
- Bei anhaltender Reizung ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Augenkontakt:
- Sofort mehrere Minuten bei geöffneten Lidern mit viel Wasser spülen.
- Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen, weiter spülen.
- Unverzüglich Augenarzt konsultieren.

Verschlucken:
- Mund gründlich ausspülen, kein Erbrechen herbeiführen.
- Betroffene Person kein Essen oder Trinken geben, wenn bewusstseinsgetrübt.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
- Mechanische Staubreizung möglich. Keine akuten toxischen Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
- Symptomatische Behandlung.
- Augenexposition notfallmäßig augenärztlich versorgen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:
- Wassernebel
- CO_2
- Trockenpulver.

Ungeeignete Löschmittel:
- Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
- Produkt ist nicht brennbar.
- Bei Brand in der Umgebung können zersetzungsbedingte Reaktionsprodukte (z. B. Calciumoxid) entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- Übliche Schutzausrüstung der Feuerwehr und umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Staub/Aerosolbildung vermeiden.
- Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Augenschutz tragen.
- Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Trocken aufnehmen (staubfrei, z. B. mit Sauger oder mechanisch).
- In geeigneten, gekennzeichneten Behältern sammeln und gemäß Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

- Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
- Entsorgungshinweise siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Staub- und Aerosolbildung vermeiden.
- Geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Augenschutz tragen.
- Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.
- Für ausreichende Lüftung sorgen.
- Hygienemaßnahmen: Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung einschließlich Unverträglichkeiten

- Behälter dicht geschlossen halten, trocken und frostfrei lagern.
- Vor Feuchtigkeit und direkter Sonneneinstrahlung schützen.
- Von Säuren, Lebensmitteln und Getränken fernhalten.
- Lagerklasse (LGK): 12 – Nicht brennbar.

7.3 Spezifische Endanwendungen

- Keine anderen als die in Abschnitt 1.2 genannten spezifischen Anwendungen bekannt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Kontrollparameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) nach TRGS 900 (Deutschland):

- Allgemeiner Staubgrenzwert: AGW 1,25 mg/m³ (A-Staub) | AGW 10 mg/m³ (E-Staub)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen:

- Ausreichende Raum- oder Prozesslüftung sicherstellen.

Persönliche Schutzausrüstung:

- Atemschutz: Bei Bildung von Aerosolen/Staub Halbmaske mit Filter P2.
- Handschutz: Nitrilkautschuk-Schutzhandschuhe (Schichtstärke > 0,11 mm, Durchbruchzeit > 480 min).
- Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille (Korbbrille) oder Gesichtsschutz.
- Körperschutz: Geeignete Arbeitskleidung, ggf. Schürze.

Hygienemaßnahmen:

- Vor Pausen und Arbeitsende Hände waschen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aggregatzustand: Fest / Pulver
- Farbe: Produktspezifisch (Rot, Gelb, Schwarz, Braun)
- Geruch: Geruchslos
- Schmelz-/Gefrierpunkt: > 1.000 °C
- Siedebeginn und -bereich: Nicht anwendbar
- Entzündbarkeit: Nicht entzündbar (Studienergebnisse, EU A.10 Methode)
- Explosionsgrenzen: Nicht anwendbar (nicht explosiv)
- Flammpunkt: Nicht anwendbar (unbrennbar)
- Selbstentzündungstemperatur: Nicht anwendbar
- Zersetzungstemperatur: > 450 °C k) pH-Wert: ca. 4 – 8 (in wässriger Suspension)
- Kinematische Viskosität: entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450 °C)
- Löslichkeit in Wasser: Unlöslich
- Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: Nicht anwendbar (anorganischer Stoff)
- Dampfdruck: entfällt (fest mit einem Schmelzpunkt > 450 °C)
- Dichte/relative Dichte: ca. 4,5 – 5,0 g/cm³
- Relative Dampfdichte: Keine Daten verfügbar
- Partikeleigenschaften: Mittlere Partikelgröße D 50 = 5,5 – 6,5 µm mit Laserdiffraktometrie (ISO 13320:2020)

9.2 Sonstige Angaben

- Keine weiteren physikalisch-chemischen Daten vorhanden.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

- Unter normalen Umgebungsbedingungen stabil.

10.2 Chemische Stabilität

- Unter den empfohlenen Lager- und Verwendungsbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

- Unkontrollierter Zutritt von Wasser/Feuchtigkeit bei Lagerung (Konsistenzänderung).
- Temperaturen > 580 °C (thermische Zersetzung).

10.5 Unverträgliche Materialien

- Keine bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Keine bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- Akute Toxizität: Keine Einstufung für akute Toxizität.
  - LD50 oral (Ratte): > 5000 mg/kg Körpergewicht
  - Inhalation: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Nicht reizend.
- Schwere Augenschädigung/Augenreizung: : Nicht reizend (mechanische Reizung durch Staub möglich).
- Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Nicht als sensibilisierend eingestuft.
- Keimzellmutagenität: Ist nicht als keimzellmutagen einzustufen.
- Karzinogenität: Ist nicht als karzinogen eingestuft.
- Reproduktionstoxizität: Ist nicht als reproduktionstoxisch eingestuft.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Keine spezifische Zielorgantoxizität bei Exposition bekannt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Keine spezifische Zielorgantoxizität bei Exposition bekannt.
- Aspirationsgefahr: Keine Gefahr der Aspiration bekannt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

- Keine endokrinschädlichen Eigenschaften bekannt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

- Ungiftig für Wasserorganismen (LC0 > 10000 mg/l).

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

- Anorganische und biologische Bestandteile (Pigmente).

12.3 Bioakkumulationspotenzial

- Bioakkumulation aufgrund der anorganischen Ionen (Ca^{2+}, OH^-) nicht zu erwarten.

12.4 Mobilität im Boden

- Aufgrund der Unlöslichkeit in Wasser nicht mobil.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

- Erhöht die Alkalinität des Wassers, was schädlich für Wasserorganismen sein kann.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

- Nicht bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt/Restmengen:

- Produktreste trocken aufnehmen und bevorzugt der Wiederverwendung zuführen.
- Nicht in Kanalisation oder Gewässer leiten.

Empfohlene AVV-Abfallschlüssel:

- Alternativ für ausgehärtete Baustellenreste: 17 01 01 (Beton) oder 17 09 04 (gemischte Bau- und Abbruchabfälle).

Verunreinigte Verpackungen:

- Nicht reinigungsfähige Verpackungen wie Produkt entsorgen.
- Vollständig entleerte und gereinigte Eimer (z. B. PE) dem Recycling zuführen (Gelbe Tonne/Grüner Punkt).

Abfallschlüssel Verpackungen:

- 15 01 02: Verpackungen aus Kunststoff.
- 15 01 10: Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch diese verunreinigt sind (bei noch nassen Kalkresten).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

- UN 3262 (Kaliumhydroxid-Lösung)

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- ADR/RID: Ätzender, alkalischer, anorganischer flüssiger Stoff
- IMDG: Corrosive liquid, basic, inorganic

14.3 Transportgefahrenklassen

- Klasse 8 (Ätzende Stoffe)

14.4 Verpackungsgruppe

- Verpackungsgruppe II

14.5 Umweltgefahren

- Kein spezifischer Gefahrenstoff für die Umwelt.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Behälter standsicher transportieren, ein Austreten der Paste vermeiden.
- Allgemeine Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien beachten.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

- Nicht anwendbar (keine Massengutbeförderung).

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch
EU-Vorschriften:

- REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).
- Anhang II REACH in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878.
- Keine SVHC-Stoffe (besonders besorgniserregende Stoffe) enthalten.

Nationale Vorschriften (Deutschland):

- Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 – schwach wassergefährdend (gemäß AwSV).
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).
- Technische Regeln für Gefahrstoffe: TRGS 500, TRGS 900 (AGW Calciumhydroxid: 1 mg/m³ E).
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG): Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.
- Mutterschutzgesetz (MuSchG): Bestimmungen für werdende/stillende Mütter beim Umgang mit hautreizenden Stoffen beachten.
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Lagerklasse (LGK): 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten/Pasten).

15.2 Stoffbezogene Sicherheitsbewertungen
Für dieses Gemisch wurde keine eigenständige Stoffsicherheitsbeurteilung erstellt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

- Grundlegende Überarbeitung gegenüber der Vorversion (Entfall von Kaliumhydroxid, Anpassung an Verordnung (EU) 2020/878).
- Einstufung des Gemischs von H314 (Ätzwirkung 1A) auf H315/H318/H335 herabgestuft.

16.2 Abkürzungen und Akronyme

- AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
- ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter
- CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

16.3 Wichtige Literaturhinweise und Datenquellen

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878.
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).
- ECHA-Datenbank und Sicherheitsdatenblätter zu Calciumhydroxid/Sumpfkalk.

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode

- Einstufung auf Basis der Inhaltsstoffe (Calciumhydroxid) und des pH-Werts gemäß Berechnungsverfahren der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

16.5 Schulungshinweise

- Geeignete Unterweisung der Beschäftigten im Umgang mit alkalischen Baustoffen sicherstellen.
- Hautschutzplan beachten.

16.6 Weitere Informationen

- Die Angaben entsprechen dem aktuellen Kenntnisstand und sollen das Produkt im Hinblick auf Sicherheitsanforderungen beschreiben.
- Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.
- Gesetzliche Vorschriften sind vom Verwender in eigener Verantwortung zu beachten.